



Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uttwil

Gemeindeordnung der Politischen Gemeinde Uttwil

Inhaltsverzeichnis

Grundsätze und Aufgaben

I.	Grundsätze und Aufgaben	Seite	3
II.	Organisation der Gemeinde	Seite	3
III.	Ausübung der politischen Rechte	Seite	4
IV.	Gemeindeversammlung	Seite	5
V.	Weitere Mitwirkungsrechte	Seite	9
VI.	Rechte und Pflichten der weiteren Organe	Seite	9
	A. Der Gemeinderat		
	B. Der Gemeindepräsident		
	C. Der Gemeindegeschreiber		
	D. Die Rechnungsprüfungskommission		
	E. Das Wahlbüro		
	F. Kommissionen		
VII.	Rechtspflege	Seite	14
VIII.	Schlussbestimmungen	Seite	15
	Sachregister	Seite	16

Hinweis zur Schreibform

Um die Lesbarkeit zu erhalten, wird auf die parallele Schreibform männlicher und weiblicher Bezeichnungen verzichtet. Es gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen im Organisationsreglement für beide Geschlechter.

I. Grundsätze und Aufgaben

Begriff

Art. 1

Die Politische Gemeinde Uttwil, nachfolgend Gemeinde genannt, ist eine selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäss der Verfassung des Kantons Thurgau.

Aufgaben

Art. 2

1. Die Gemeinde ist das verfassungsmässige Organ der Gesamteinwohnerschaft zur Wahrung der öffentlichen Interessen. Sie erfüllt die örtlichen Aufgaben, soweit nicht Verfassung und Gesetze die Zuständigkeit anderen Gemeinwesen übertragen.
2. Die Gemeinde ist Trägerin des Bürgerrechts.

Aufgabenerfüllung

Art. 3

Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben insbesondere:

- a. Zweckverbänden beitreten
- b. vertragliche Regelungen mit anderen Gemeinden, mit dem Kanton sowie mit anderen öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Körperschaften oder Anstalten treffen
- c. sich an Unternehmen beteiligen
- d. einzelne Aufgaben auf privatrechtliche Unternehmen übertragen

II. Organisation der Gemeinde

Organe

Art. 4

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten als oberstes Organ
- b. der Gemeinderat
- c. der Gemeindepräsident
- d. die Rechnungsprüfungskommission
- e. das Wahlbüro
- f. die Kommissionen mit selbständiger Entscheidungsbefugnis
- g. die Gemeindeverwaltung.

Amtsdauer

Art. 5

Die Amtsdauer beträgt für alle Gemeindebehörden vier Jahre.

Publikationsorgan**Art. 6**

Die amtlichen Publikationsorgane werden durch den Gemeinderat bestimmt.

III. Ausübung der politischen Rechte**Stimm- und
Wahlrecht****Art. 7**

Die Ausübung des Stimm- und Wahlrechtes regelt das Gesetz.

**Ausübung der
Rechte, Urnenwahl****Art. 8**

1. Die Stimmberechtigten üben ihr Recht an der Gemeindeversammlung aus, soweit nicht besondere Bestimmungen die Wahl oder Abstimmung an der Urne verlangen.
2. Die Stimmberechtigten wählen an der Urne:
 - a. den Gemeindepräsidenten
 - b. die weiteren Mitglieder des Gemeinderates
 - c. die Rechnungsprüfungskommission
 - d. das Wahlbüro
3. Der Urnenabstimmung unterliegen folgende Sachgeschäfte:
 - a. Beschlüsse über einmalige Ausgaben oder Einnahmenausfälle von mehr als 1 Million Franken
 - b. Erlass und Änderung Rahmennutzungsplan bestehend aus Baureglement und Zonenplan

Stille Wahl**Art. 9**

1. Die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden.
2. Die stille Wahl ist öffentlich auszuschreiben. Die Wahlvorschläge sind wie bei den Urnenwahlen gemäss Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht zu bezeichnen und mit den notwendigen Unterschriften zu versehen und bei der Gemeindekanzlei einzureichen.
3. Gehen bis zum 55. Tag vor dem Wahltag so viele Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erklärt der Gemeinderat die Vorgeschlagenen als in stiller Wahl gewählt und publiziert die Wahl. Gehen keine, mehr oder weniger Vorschläge ein, als Mandate zu besetzen sind, erfolgt die Wahl an der Urne.

**Fakultatives
Referendum**

Art. 10

Wenn es 120 Stimmberechtigte innert 30 Tagen nach Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan verlangen, sind Beschlüsse des Gemeinderates über die Änderung, den Erlass oder die Aufhebung von allgemein verbindlichen Reglementen der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Die Unterschriftenliste muss das Begehren aufführen und die formellen Anforderungen für fakultative Volksabstimmungen nach dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht erfüllen.

IV. Gemeindeversammlung

Befugnisse

Art. 11

Den Stimmberechtigten steht der Entscheid über die nachfolgenden Geschäfte zu.

1. Finanzielle Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Steuerfusses
 - b. Genehmigung der Jahresrechnung
 - c. Bewilligung von Krediten, die nicht im Budget enthalten sind und welche die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigen
2. Rechtssetzende Befugnisse:
 - a. Genehmigung des Protokolls
 - b. Erlass und Änderung folgender Reglemente:
 - Gemeindeordnung
 - Reglemente, die aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
 - übrige vom Gemeinderat beschlossene allgemeinverbindliche Reglemente, gegen die das fakultative Referendum ergriffen worden ist

Versand der Einladung Art. 13

Die Einberufung der Stimmberechtigten zur Gemeindeversammlung erfolgt mindestens vierzehn Tage vorher durch eine schriftliche Einladung mit Bekanntgabe der Traktanden sowie der Zustellung der Stimmrechtsausweise.

Botschaft Art. 14

Alle Geschäfte sind an der Gemeindeversammlung in der Regel mit einer Botschaft mit Antrag des Gemeinderates vorzulegen. Zur Vorberatung wichtiger Traktanden kann der Gemeinderat öffentliche Informationsversammlungen durchführen.

Ordnung Art. 15

1. Der Gemeindepräsident führt an der Versammlung den Vorsitz.
2. Der Gemeindepräsident kann Teilnehmende, welche die ordnungsgemässe Durchführung der Versammlung stören, nach Ermahnung wegweisen.
3. Der Gemeindepräsident ist berechtigt, eine Versammlung auf unbestimmte Zeit zu unterbrechen oder aufzulösen, wenn die ordnungsgemässe Durchführung nicht gewährleistet ist.

Eröffnung Art. 16

1. Nach der Eröffnung der Versammlung werden die Stimmenzähler gewählt.
2. Der Vorsitzende erkundigt sich nach Einwänden gegen
 - a. die Einladung zur Versammlung
 - b. die Stimmberechtigung von Teilnehmenden
 - c. die Traktandenliste

Traktanden Art. 17

An der Gemeindeversammlung können nur Traktanden behandelt werden, die vom Gemeinderat vorberaten wurden und auf der Traktandenliste stehen.

Anträge zu nicht traktandierten Geschäften

Art. 18

1. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.
2. Erheblich erklärte Anträge gehen zur Prüfung und Berichterstattung an den Gemeinderat. Sie sind innert Jahresfrist der Gemeindeversammlung vorzulegen.
3. Dringlichkeitsanträge welche mit Zweidrittelsmehrheit erheblich erklärt werden, sind durch den Gemeinderat vorzubereiten und der Gemeindeversammlung innert vier Monaten zur Beurteilung vorzulegen. Erreichen Dringlichkeitsanträge nur eine einfache Mehrheit, so hat die Vorberatung und die Vorlage an die Stimmbürger innert Jahresfrist zu erfolgen.
4. Anträge zu nicht traktandierten Geschäften sind unter dem Traktandum Umfrage zu stellen.

Diskussion

Art. 19

Wer sprechen will, hat das Wort zu verlangen und sein Votum abzugeben. Nach geschlossener Diskussion wird das Wort nicht mehr erteilt.

Abstimmungen

Art. 20

1. Die Abstimmungen werden offen durchgeführt, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird.
2. Wird von der Versammlung geheime Abstimmung beantragt, so ist zuerst offen über diesen Ordnungsantrag, über den nicht diskutiert werden darf, abzustimmen. Die geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn mindestens ein Viertel der Stimmenden für sie stimmt.
3. Das Ergebnis einer offenen Abstimmung wird durch Handmehr ermittelt und ist durch die Stimmzähler festzustellen.
4. Bei geheimer Abstimmung ermitteln die Stimmzähler unverzüglich das Ergebnis.

Protokoll

Art. 21

Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung ist ein Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Gemeindeschreiber zu unterschreiben und an der nächsten Gemeindeversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

V. Weitere Mitwirkungsrechte

Petition, Anfrage

Art. 22

Jedermann kann Eingaben mit Anträgen, Anfragen, Vorschlägen oder Beanstandungen in schriftlicher Form und mit einer Begründung an den Gemeinderat richten. Die Behörde antwortet spätestens innert drei Monaten in schriftlicher Form an die Petitionäre oder Fragensteller.

VI. Rechte und Pflichten der weiteren Organe

A. Der Gemeinderat

Zusammensetzung

Art. 23

Der Gemeinderat besteht aus dem Gemeindepräsidenten als Vorsitzenden und vier Mitgliedern.

Organisation

Art. 24

1. Der Gemeinderat konstituiert sich selbst.
2. Der Gemeinderat regelt die Aufteilung der Gemeinderatsgeschäfte in Ressorts sowie die Zusammenarbeit und Kompetenzabgrenzung zwischen Gemeinderat, Kommissionen, Gemeindepräsident und Gemeindeverwaltung. Jedes Ratsmitglied steht einem Ressort vor. Der Gemeinderat beschliesst die Zuteilung der Ressorts und regelt die Stellvertretung.

Führung der Gemeinde

Art. 25

Der Gemeinderat führt die Gemeinde, plant deren nachhaltige Entwicklung und koordiniert die Geschäfte. Dem Gemeinderat obliegen die Vorbereitung der Gemeindeangelegenheiten, der Vollzug der Gemeindebeschlüsse und der Aufträge der staatlichen Behörden sowie die Oberaufsicht über die gesamte Gemeindeverwaltung.

Einberufung Sitzungen

Art. 26

1. Der Gemeinderat tritt auf Einladung des Gemeindepräsidenten zusammen, so oft es die Geschäfte erfordern.
2. Mindestens zwei Mitglieder des Gemeinderates können eine Sitzung verlangen.
3. Die Sitzungen des Gemeinderates sind nicht öffentlich.

**Beschlussfähigkeit,
Zirkularbeschluss**

Art. 27

1. Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.
2. Einzelne Geschäfte können auf dem Zirkulationsweg beschlossen werden. Der Zirkularbeschluss ist einstimmig zu fällen.

Protokoll

Art. 28

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das mindestens die Anträge und die Beschlüsse enthalten muss.

Dringliche Geschäfte

Art. 29

Geschäfte, die eine sofortige Erledigung erfordern, haben der Gemeindepräsident oder die Ressortsverantwortlichen von sich aus zu besorgen. Der Gemeinderat ist unverzüglich zu orientieren.

**Aufgaben und
Kompetenzen**

Art. 30

Der Gemeinderat ist zuständig für alle Geschäfte, die von der Gesetzgebung nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind.

Insbesondere obliegen ihm:

- a. Einberufung der Gemeindeversammlung und Vorberatung der Traktanden
- b. Vollzug der Beschlüsse der Gemeindeversammlung
- c. Vorlage des Budgets und des Steuerfusses
- d. Vorlage der Jahresrechnung über den Gemeindehaushalt
- e. Vorlage des Jahresberichtes
- f. Erlass, Änderung und Aufhebung folgender Reglemente, unter Vorbehalt des fakultativen Referendums:
 - Abfallreglement
 - Beitrags- / Gebührenordnung für Erschliessungsanlagen
 - Beitragsreglement zum Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat NHG
 - Bestattungs- und Friedhofreglement
 - Benützungs- und Gebührenordnung Bootsliegendeplätze
 - Feuerschutzreglement
 - Gebührenreglement und Gebührentarif
 - Kanalisationsreglement mit Beitrags- und Gebührenordnung
 - Reglement über die wiederkehrenden Abwassergebühren (Betriebsgebühren)
 - Reglemente der Werke

- Reglemente über weitere Gemeindeangelegenheiten, sofern sie nicht ausdrücklich aufgrund übergeordneten Rechts obligatorisch dem Beschluss durch die Gemeindeversammlung unterstehen
- g. Festsetzung von Tarifen, Abgaben, Beiträgen und Gebühren gemäss den reglementarischen Grundsätzen
- h. Festlegung der Hundesteuer
- i. Verwaltung des Gemeindevermögens
- j. Beschaffung von Fremdgeldern
- k. Beschlüsse über gebundene Ausgaben
- l. An- und Verkauf sowie Tausch von Liegenschaften und Land bis zu einem Preis von Fr. 100'000.–
- m. Abschluss und Aufhebung von Dienstbarkeitsverträgen bis zu einem Wert von Fr. 100'000.–
- n. Abschluss von Miet- und Pachtverträgen für die Gemeinde
- o. Vornahme von Korrekturen an Gemeindegrenzen
- p. Festlegung des Netzes der Gemeindestrassen und Wege sowie Beschlüsse über die Aufhebung von Gemeindestrassen und öffentlichen Wegen
- q. Regelung der Anstellungsbedingungen und Festsetzung der Besoldung des Gemeindepräsidenten
- r. Festsetzung der Entschädigungen an Behörden- und Kommissionsmitglieder
- s. Organisation der Gemeindeverwaltung und Anstellung des Gemeindepersonals
- t. Festsetzung der Besoldung für das Gemeindepersonal und der Entschädigung für die Funktionäre. Die Gehälter für die Gemeindeangestellten richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Besoldungsverordnung. Für die Anstellungsbedingungen gelten die Bestimmungen über die Rechtsstellung des Staatspersonals sinngemäss
- u. Prüfen und Beraten der Bürgerrechtsgesuche und Antragsstellen an die Gemeindeversammlung
- v. Erteilung von Prozess- und Vergleichsvollmachten bis zu einem Streitwert von Fr. 30'000.–
- w. Erteilung von Baubewilligungen
- x. Folgende Wahlen:
 - Vize-Gemeindepräsident
 - Vorsitzende und Mitglieder von Kommissionen
 - Delegierte in Zweckverbänden, Vereinen und anderen Organisationen

Finanzkompetenz

Art. 31

Der Gemeinderat kann in alleiniger Kompetenz im Budget nicht vorgesehene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 60'000.– und jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000.– für die gleiche Angelegenheit bewilligen.

Amtspflichtverletzung Art. 32

1. Der Gemeinderat kann den von ihm bestellten Funktionären während der Amtsdauer die ihnen übertragenen Funktionen entziehen, wenn sie ihrer Pflicht nicht nachkommen.
2. Daneben gelten die kantonalen Bestimmungen des Gesetzes über die Verantwortlichkeit.

Ausstand Art. 33

Die Mitglieder des Gemeinderates haben nach den Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes den Ausstand zu wahren.

B. Der Gemeindepräsident

Befugnisse, Pflichten Art. 34

1. Der Gemeindepräsident hat folgende Befugnisse und Pflichten:
 - a. Er übt selbständig jene Befugnisse aus, die ihm nach der kantonalen Gesetzgebung und den kommunalen Reglementen und Beschlüssen übertragen sind.
 - b. Er vertritt die Gemeinde nach aussen und ist besorgt, dass diese an allen für sie und die Region wichtigen Konferenzen vertreten ist.
 - c. Er beschliesst unter Orientierung des Gemeinderates über einmalige Ausgaben und die Vergabe von Arbeiten an Dritte bis zu Fr. 2'000.-, gesamthaft jedoch bis höchstens Fr. 10'000.- jährlich.
 - d. Er führt im Gemeinderat und an den Gemeindeversammlungen den Vorsitz.
 - e. Er unterzeichnet alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates gemeinsam mit dem Gemeinbeschreiber.
 - f. Er ist verantwortlich für die Information der Öffentlichkeit.
2. Im Verhinderungsfall amtet sein Stellvertreter.

C. Der Gemeindeschreiber

Befugnisse, Pflichten Art. 35

Der Gemeindeschreiber hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a. Er leitet und koordiniert die Gemeindeverwaltung.
- b. Er nimmt an den Sitzungen des Gemeinderates teil und wirkt mit beratender Stimme mit und hat das Antragsrecht.
- c. Er führt das Protokoll des Gemeinderates und der Gemeindeversammlung und erstellt Protokollauszüge.
- d. Er unterzeichnet gemeinsam mit dem Gemeindepräsidenten alle Weisungen und Verfügungen im Namen der Gemeinde und des Gemeinderates.
- e. Er erfüllt weitere durch Gesetzgebung zugewiesene oder vom Gemeinderat übertragene Aufgaben.

D. Die Rechnungsprüfungskommission

Zusammensetzung Art. 36

1. Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei Revisoren und zwei Suppleanten. Die Kommission konstituiert sich selbst.
2. Für eine Revision werden mindestens drei Mitglieder benötigt.

Aufgaben Art. 37

1. Die Rechnungsprüfungskommission prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht.
2. Sie ist berechtigt, die Vorlage der Bücher und Belege, wie Rechnungen, Quittungen, Beschlüsse, Verträge und alle Auskünfte zu verlangen, die sie für die Durchführung einer einwandfreien Prüfung als notwendig erachtet.
3. Sie erstellt der zuständigen Gemeindebehörde und den für die Genehmigung der Rechnung zuständigen Instanzen einen schriftlichen Bericht.

Externe Revisionsstelle Art. 38

Liegt ein begründetes Bedürfnis vor, kann die Rechnungsprüfungskommission dem Gemeinderat beantragen, die Rechnung oder einzelne Abschnitte daraus durch eine externe Revisionsstelle prüfen zu lassen.

E. Das Wahlbüro

Zusammensetzung

Art. 39

Das Wahlbüro besteht aus acht Mitgliedern:

- a. Dem Gemeindepräsidenten als Präsidenten
- b. Dem Gemeindeschreiber als Aktuar
- c. Den gewählten Urnenoffizianten

Bei Proporzwahlen des Bundes und des Kantons können weitere Personen beigezogen werden.

F. Die Kommissionen

Vollzugsdelegation Kommissionen, Beauftragte

Art. 40

1. Soweit durch Gesetz oder Reglement vorgesehen oder zulässig, bestellt der Gemeinderat zur Übertragung von Geschäften und Vollzugsaufgaben Kommissionen oder Beauftragte mit Entscheidungsbefugnis. Diese unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates und dürfen die Aufgaben nicht weiter übertragen.
2. Der Gemeinderat bestellt Kommissionen oder Berater ohne Entscheidungsbefugnis für beratende, begutachtende oder überwachende Aufgaben.
3. Der Gemeinderat kann Kommissionsmitglieder oder Beauftragte aus wichtigen Gründen während der Amtsdauer entlassen.
4. Der Gemeinderat regelt die Zuständigkeiten, Kompetenzen und die Berichterstattung.
5. Die Amtsdauer der ständigen Kommissionen fällt mit derjenigen des Gemeinderates zusammen.

VII. Rechtspflege

Amtsgeheimnis

Art. 41

Die Mitglieder von Behörden und Kommissionen, die Angestellten und Beauftragten haben über alle Vorkommnisse, die ihnen im Amt zur Kenntnis kommen und an deren Geheimhaltung die Gemeinde oder beteiligte Personen ein Interesse haben, Verschwiegenheit zu beachten.

Rechtsmittel**Art. 42**

Die Rechtsmittel richten sich nach der kantonalen Gesetzgebung, insbesondere dem Gesetz über die Gemeinden, dem Gesetz über das Stimm- und Wahlrecht und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

Rekurse gegen Entscheide der Gemeindeverwaltung sind innert 20 Tagen seit der Eröffnung an den Gemeinderat zu richten.

VIII. Schlussbestimmung**Inkrafttreten****Art. 43**

Diese Gemeindeordnung tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung und nach Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft und löst die Gemeindeordnung vom 1. Februar 1993 ab.

Die 1. Teilrevision der Gemeindeordnung vom 25. Juni 2013 tritt nach Genehmigung durch den Regierungsrat sofort in Kraft.

Diese Gemeindeordnung ist an der Gemeindeversammlung vom 25. Juni 2013 durch die Stimmbürger der Politischen Gemeinde Uttwil genehmigt worden.

Frau Gemeindeammann
Brigitte Kaufmann-Arn

Gemeindegemeinschafter
Ruedi Eichmann

Vom Regierungsrat des Kantons Thurgau genehmigt am 5. August 2013
mit RRB Nr. 572

Redaktionelle Anpassung per 1. Juni 2015 durch die Umbenennung des «Gemeindeammanns» in «Gemeindepräsident/Gemeindepräsidentin» mit der Änderung des Gesetzes über die Gemeinden (GemG; RB 131.1).

Teilrevision bei Artikel Nr. 8, Ergänzung neuer Abs. Nr. 3 / bei Artikel Nr. 11, Streichung Abs. Nr. 2b

Von den Stimmberechtigten an der Gemeindeversammlung genehmigt am 4. Dezember 2017

Vom Regierungsrat genehmigt am 23. Januar 2018 (RRB Nr. 50)

Sachregister	Artikel
Abstimmungen und Wahlen	7–9
Abstimmung Gemeindeversammlung offen und geheim	20
Amtliches Publikationsorgan	6
Amtsdauer	5
Amtsgeheimnis	41
Amtspflichtverletzung	32
Anstellungsbedingungen	30
Anträge zu nicht traktandierten Geschäften	18
Aufgaben der Gemeinde	2
Aufgaben und Kompetenzen Gemeinderat	30, 31
Aufgabenerfüllung Gemeinde	2, 3
Ausübung der Rechte	8
Ausstand	33
Baubewilligungen	30
Befugnisse der Gemeindeversammlung	11
Beschlussfähigkeit der Behörde	27
Besoldungsbedingungen	30
Botschaft	14
Budget	11, 30
Bürgerrecht	2, 30
Dringliche Geschäfte	29
Dringlichkeitsanträge	18
Diskussion	19
Einberufung Gemeindeversammlung	12, 13
Einberufung Sitzungen Behörde	26
Eröffnung Gemeindeversammlung	16
Externe Revisionsstelle	38
Fakultatives Referendum Reglemente	10
Finanzkompetenz Gemeinderat	30, 31
Fremdgelder	30
Führung der Gemeinde	25
Gebühren	30
Geheime Abstimmung	20
Gemeinde	1
Gemeindepräsident	4, 8, 34
Gemeindeschreiber	35
Gemeinderat	7, 8, 23–33
Gemeindeversammlung	8, 11–21
Gemeindeverwaltung	4, 24, 25, 30, 35, 42
Informationen	6, 14, 34
Inkrafttreten Gemeindeordnung	43

	Artikel
Jahresbericht	30
Jahresrechnung	11, 30
Kommissionen	40
Miet- und Pachtverträge	30
Offene Abstimmung	20
Ordnung Gemeindeversammlung	15
Organe der Gemeinde	4
Organisation Gemeinderat	24
Orientierung	6, 14, 34
Personalanstellung	30
Petition	22
Protokoll	11, 21, 28
Publikationsorgan	6
Rechnungsprüfungskommission	4, 9, 36-38
Rechtsmittel	42
Reglemente	10, 11, 30
Ressorts	24
Rekurse	42
Revisor	38
Steuerfuss	11
Stille Wahl	9
Stimm- und Wahlrecht	7
Tarife	30
Traktanden Gemeindeversammlung	13, 14, 17, 18
Urnenwahl und Abstimmungen	8, 20
Vermögensverwaltung	30
Volksbegehren Einberufung Gemeindeversammlung	12
Vorschlag	11, 30
Wahlbüro	9, 39
Wahlen und Abstimmungen	7-9

